

grundsätzlich in einem Arbeitsrechtsverhältnis befinden. Eine Änderung oder Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses führt nicht automatisch zu einer Änderung oder Auflösung des verwaltungsrechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

Die *Pflichten und Rechte der Studenten* bestehen vor allem:

- in der Pflicht zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Praktika und anderen Pflichtveranstaltungen sowie zur Einhaltung der Studiendisziplin und zur Ablegung von Prüfungen. Mit besonders begabten Studenten werden individuelle Studienpläne abgeschlossen;
- in der Pflicht zur Teilnahme an den Lagern der Zivilverteidigung oder der militärischen Ausbildung im Studium;
- in dem Recht und der Pflicht zur Mitgestaltung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses, der Forschungsarbeit und des gesellschaftlichen Lebens an der Hochschule;
- im Recht auf Stipendien, Beihilfen und andere soziale Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- im Recht auf Unterstützung beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit;
- in der Pflicht, nach Abschluß des Studiums
 - entsprechend der Verpflichtung bei der Zulassung - eine Arbeit dort aufzunehmen, wo sie entsprechend den Festlegungen in den staatlichen Plänen gesellschaftlich notwendig ist.

Der Ausgestaltung des Studiums und der Förderung hoher Studienleistungen sowie einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit der Studenten dienen die Ausbildungsdokumente, die Studienpläne sowie die Lehr- und Praktikumsprogramme. Hinzu kommen zahlreiche spezifische Rechtsvorschriften, wie die Prüfungsordnung³⁷, die Praktikumsordnung³⁸ und die Absolventenordnung³⁹, sowie Entscheidungen der Leiter, denen die Hochschulen unterstellt sind, bzw. der Leiter der Hochschulen und der an ihnen bestehenden Einrichtungen selbst. *Diese Regelungen und Entscheidungen tragen zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des studentischen Ausbildungsverhältnisses bei.* Die Rechtsvorschriften enthalten spezifische Beschwerdemöglichkeiten für Studenten gegen sie betreffende Entscheidungen, wobei im Hoch- und Fachschulwesen oftmals kollektive Organe solche Beschwerden entscheiden.⁴⁰

Das Direktstudium ist gebührenfrei. Alle Direktstudenten der Hochschulen erhalten ein Grundstipendium von 200 Mark monatlich bzw. bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ein erhöhtes Grundstipendium.⁴¹ Ein Leistungsstipendium erhalten Studenten, die sich durch vorbildliche Leistungen im Studium und aktive gesellschaftliche Arbeit auszeichnen. Besonders hervorragende Leistungen können mit einem Sonderstipendium (z. B. Karl-Marx-Stipendium) gewürdigt werden, das dann anstelle des Grund- und Leistungsstipendiums gezahlt wird. Ferner kann bewährten jungen Arbeitern und Genossenschaftsbauern mit Aufnahme des Studiums ein FDJ-Stipendium zugesprochen werden.

Der Berufseinsatz der Studenten wird langfristig vorbereitet. Die Regelungen der Absolventenordnung sichern, daß jeder Student schon während des Studiums einen Arbeitsvertrag mit seiner künftigen Arbeitsstelle abschließt. Jedem Absolventen ist damit das Recht auf Arbeit entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation gesichert.

Nach Ablauf der Studienzeit wird das studentische Ausbildungsverhältnis mit der *Exmatrikulation* beendet. Eine vorherige Exmatrikulation ist auf Antrag des Studenten bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 38 Prüfungsordnung) möglich.

Eine vorherige Exmatrikulation wird vorgenommen

37 AO über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß - Prüfungsordnung - vom 3.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 10 S. 183.

38 AO über die Vorbereitung und Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis - Praktikumsordnung - vom 28.8.1975, GBl. I 1975 Nr. 39 S. 669.

39 VO über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - vom 3. 2.1971, GBl. II1971 Nr. 37 S. 297.

40 Vgl. AO über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen - Disziplinarordnung - vom 10. 6.1977, GBl.-Sdr. Nr. 936, § 18.

41 Vgl. VO über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR - Stipendien-VO - vom 11. 6.1981, GBl. 11981 Nr. 17 S. 229.